

## LTTV-Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt die Bezeichnung

#### **Leipziger Tischtennisverein "Leutzscher Fuchse" 1990 e.V.**

eingetragener Verein seit 1990, in Kurzform: LTTV "Leutzscher Fuchse" 1990 e.V.

Der Verein ist der Folgeverein der BSG "Chemie" Leipzig, Sektion Tischtennis und setzt den gesamten Sportbetrieb dieser Sektion fort. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig, Registernummer VR 575 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr beginnt mit dem 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

(5) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinssatzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Sport in all seinen Facetten zu fördern, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings, Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen sowie die Förderung des Zusammenhalts und der Kameradschaft seiner Mitglieder. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung des Tischtennissports
- Förderung des Kinder- und Jugendsports entsprechend der Vereins-Jugendordnung
- Förderung des Sports für behinderte Menschen
- Ausübung von Rehabilitations- und Gesundheitssport
- Pflege internationaler Kontakte zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Pflege und Unterhaltung der genutzten Sportstätte inklusive Außenanlagen und aller Sportgeräte.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Innerhalb des Vereins dürfen politische oder religiöse Ziele nicht angestrebt werden.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des für den Sitz des Vereins zuständigen Stadtsporthubs, des Landessportbunds, der im Deutschen Tischtennisbund (DTTB) organisierten Fachverbände und des sächsischen Behindertensportverbands. Der Verein erkennt damit deren Satzungen und Regelwerke, insbesondere die Spielordnungen an.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einzige Voraussetzung ist, dass der oder die Beitrittswillige die Vereinssatzung in vollem Umfange anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter
- Ehrenmitgliedern

(3) Aktive Mitglieder sind alle Damen und Herren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportgeschehen, das ist Übungs- und/oder Pflichtspielbetrieb, teilnehmen. Sie können in alle Vereinsfunktionen gewählt werden.

(4) Passive Mitglieder sind alle Damen und Herren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder am Übungs- noch Pflichtspielbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder erklären ihren nicht-aktiven Status in schriftlicher Form. Als schriftliche Dokumente werden sowohl Briefe als auch E-Mails anerkannt. Diese Erklärung kann bereits mit dem Aufnahmeantrag abgegeben werden. Passive Mitglieder können in alle Vereinsfunktionen gewählt werden.

(5) Jugendliche Mitglieder sind alle Mädchen und Jungen, die das 14. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben nur in Jugendversammlungen oder -sitzungen Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, Anträge stellen und sich an den Erörterungen beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(6) Mitglieder im Kindesalter sind alle Mädchen und Jungen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder im Kindesalter haben kein Stimmrecht und können in keine Funktion des Vereins gewählt werden.

(7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft müssen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und für den Verein außergewöhnliches geleistet haben. In Ausnahmefällen kann eine Person auch ernannt werden, wenn sie sich in außerordentlichem Maße für den Verein engagiert.

(8) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand oder an eine von ihm benannte Stelle gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen.

(9) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und teilt dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen in schriftlicher Form seinen Entschluss mit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(10) Bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres muss jedes Mitglied schriftlich bekunden, dass es für den Zeitraum des darauf folgenden Spieljahres (per 01.07.) einen passiven Status im Verein besitzen möchte.

(11) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

(12) Der Austritt kann zum Ende des Spieljahres (30.06.) und des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(13) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat, es gegen die Satzung des Vereins und/ oder des LSB und/ oder des DTTB grob verstößt oder sich unehrenhaft verhält und dadurch das Vermögen und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden.

(14) Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

(15) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden alle Ämter eines Mitglieds.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und ehrenamtliche Arbeitsleistungen / Ausgleichszahlungen**

(1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, die nach Maßgabe der Finanzordnung durch die Ableistung von Arbeitsstunden abgegolten werden können.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die aktive Mitarbeit der Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder verpflichten sich, durch ehrenamtliche Arbeitsleistungen zur Förderung des Vereins

beizutragen. Mitglieder, die ihrer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen können oder möchten, leisten stattdessen eine angemessene Ausgleichszahlung. Die Verpflichtung zur Mitarbeit oder zur Ausgleichszahlung dient der Sicherstellung des Vereinszwecks und der Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs, insbesondere der Pflege und Instandhaltung von Sportanlagen, der Organisation von Veranstaltungen sowie der Förderung der Jugendarbeit. Die Mitgliedschaft im Verein umfasst daher nicht nur die Teilnahme an den Angeboten des Vereins, sondern auch die Bereitschaft, zur Erreichung der gemeinnützigen Ziele aktiv beizutragen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie die ehrenamtlichen Arbeitsleistungen/ Ausgleichszahlungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Verwendung der vorgenannten Beiträge wird in der durch den Vorstand beschlossenen Finanzordnung geregelt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Es wird von jedem Mitglied des Vereins erwartet, dass es sich nach den berechtigten Weisungen des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes sowie den Mehrheitsbeschlüssen der zuständigen Gremien (Vorstand, Mitgliederversammlung) richtet. Jedes Mitglied soll sich sportlich, fair und kameradschaftlich verhalten und das Sportgerät des Vereins pfleglich und werterhaltend behandeln. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Satzungen und Bestimmungen der Mitgliederverbände zu beachten und zu befolgen.

(3) Strafen, die der Verein auf Grund des Verhaltens einzelner oder mehrerer Mitglieder von Seiten der Mitgliedsverbände oder deren Beauftragten erhält, können durch Vorstandsbeschluss auf diese Mitglieder umgelegt werden.

## **§ 7 Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- Sportwart
- Jugendwart
- Materialwart
- 2 Beisitzer.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden gemeinsam die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Präsident und der Vizepräsident sind jedoch alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Leitung und Verwaltung obliegt dem Vereinsvorstand im Zusammenwirken mit den Mannschaftsleitern und den Kassenprüfern. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Der gesamte Arbeitsablauf für Vereinsleitung und den Spielbetrieb kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand zu beraten und einstimmig zu beschließen ist.

(3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, wozu auch das Sportgerät zählt, obliegt dem Vorstand in Gemeinschaft. Bei Entscheidungen, die das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussen, sind die Mitglieder über die Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung heranzuziehen. Über sämtliche Sportgeräte und anderes Inventar des Vereins ist vom Vereinsvorstand ein Inventarverzeichnis zu führen.

(4) Vom Amt des Ehrenpräsidenten wird erwartet, dass es nach Abstimmung mit dem Vorstand die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit repräsentiert.

### **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt in Anlehnung an das Spieljahr jeweils am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtsperioden des Präsidenten und Vizepräsidenten sind jeweils um ein Jahr verschoben.

(3) Bei kurzfristigem Ausfall eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Präsident die Aufgaben des Ausgefallenen oder überträgt sie einem von ihm ernannten Stellvertreter für die Dauer des Ausfalls. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zum Ende der festgelegten Amtsperiode.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Vorstandssitzungen sollen 1x in zwei Monaten stattfinden.

(2) Der Präsident muss eine Sitzung des Vereinsvorstandes einberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

(3) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **§ 9a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.

(4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Es gibt die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung soll gegen Ende eines jeden Spieljahres stattfinden, spätestens im 1. Quartal des Folgespieljahres.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung muss den genauen Termin, den Tagungsort, die Tagesordnung und die Frist für Anträge der Mitglieder enthalten.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der anderen Mitglieder der Vereinsleitung entgegenzunehmen;
2. dem Vorstand und den Kassenprüfern für die geleistete Arbeit Entlastung zu erteilen;
3. die zur Neuwahl anstehenden Ämter durch Wahl zu besetzen;
4. die Wahl des Ehrenpräsidenten;
5. über eventuelle Anträge zu beraten und zu beschließen.

(6) Die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sollen möglichst in schriftlicher Form in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

(7) Anträge (schriftlich) sollen nach Möglichkeit in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren der Mitgliederversammlung vom Antragsteller vorgelegt werden.

(8) Anträge auf Satzungsänderung sollen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Aus diesem Grunde müssen Anträge von Mitgliedern zur Erörterung durch die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten eingegangen sein.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl so lange wiederholt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(4) Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen offen, wenn nicht durch einen oder mehrere Stimmberechtigte eine geheime Wahl gefordert wird. Geheime Abstimmungen sollen immer dann durchgeführt werden, wenn über mehr als eine Lösung ein und desselben Problems entschieden werden muss.

### **§ 12 Anträge**

(1) Anträge an den Vereinsvorstand oder an die Mitgliederversammlung oder an die außerordentliche Mitgliederversammlung können von allen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und solchen jugendlichen Mitgliedern gestellt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle derartigen Anträge sind schriftlich einzureichen. Für Anträge an den Vereinsvorstand besteht keine Frist. Für Anträge an die Mitgliederversammlung gilt die in § 10 (8) dieser Satzung festgelegte Frist.

(2) Dringlichkeitsanträge, das sind Anträge, die sich auf Tatsachen oder Vorgänge aus dem Zeitraum zwischen dem Ende der Antragsfrist und dem Versammlungstermin beziehen, können mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung, unter einen entsprechend aufzunehmenden Punkt der Tagesordnung, vorgebracht werden. Es wird den Antragstellern jedoch empfohlen, Dringlichkeitsanträge ebenfalls schriftlich vorzubringen.

### **§ 13 Protokollführung**

Über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind jeweils zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen in der nächsten Versammlung vorzulegen. Änderungen des Protokolls können in der nächsten Sitzung des zuständigen

Gremiums beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 14 Mannschaftsleiter**

Die Mannschaftsleiter sind ein Teil des Leitungsgefüges des Vereins. Da der kameradschaftliche Zusammenhalt Grundstein des Vereins ist, hat der Mannschaftsleiter eine außerordentlich wichtige Aufgabe in diesem Gefüge. Der Mannschaftsleiter soll sich dieser Aufgabe jederzeit bewusst sein. Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der Mannschaftsleiter können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Amtsperiode der Mannschaftsleiter beträgt ein Spieljahr.

#### **§ 15 Kassenführung**

(1) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er berichtet dem Vereinsvorstand über den Stand der Vereinskasse. Der Schatzmeister erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr ausweisen und von den Kassenprüfern des Vereins geprüft sein muss.

(2) Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, haben die Aufgabe, mindestens 1x im Jahr die Prüfung der Kasse vorzunehmen.

(3) Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

#### **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Diebstähle oder Schädigungen. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

#### **§ 17 Die Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei dieser Mitgliederversammlung mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und von den Anwesenden mindestens 75 % für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen der Bestimmung in Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist die Versammlung - nötigenfalls wiederholt - erneut einzuberufen, bis eine beschlussfähige Versammlung vorhanden ist.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Leipzig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tischtennisports zu verwenden hat, es sei denn, dass sich aus mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des LTTV "Leutzscher Fuchse" 1990 e.V. ein neuer Verein gründet, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts



"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, insbesondere die Förderung des Tischtennissports. Dann erhält dieser das Vermögen, das er ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Tischtennissports einsetzen darf.

**Leipzig, den 18.03.2025**